

## Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

### 211-2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG)

2. Aktualisierung 2009 (28. Dezember 2009)

Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen wurde durch Art. 3 des Sächsischen Dienstleistungsrichtliniengesetzes v. 13. August 2009, SächsGVBl. S. 438, mit Wirkung vom 28. Dezember 2009 wie folgt geändert:

#### alt

#### **§ 6 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

(1) ...

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen und fortzuschreiben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR, ~~die Höchstgebühr 25 000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden.~~ Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3)-(5) ...

#### **§ 25 Erhebung von Kosten durch kommunale Körperschaften**

(1) ...

(2) Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. ~~4 und 5~~, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) ...

#### neu

#### **§ 6 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis**

(1) *(unverändert)*

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung das Kostenverzeichnis zu erlassen und fortzuschreiben. Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(3)-(5) *(unverändert)*

#### **§ 25 Erhebung von Kosten durch kommunale Körperschaften**

(1) *(unverändert)*

(2) Die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. **3 und 5**, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

(3) *(unverändert)*

## § 27 Benutzungsgebühren

(1)-(2) ...

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach dem Aufwand der erbrachten Leistung und der Bedeutung der Leistung für deren Empfänger zu bemessen. Für Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten sind.

(4)-(7) ...

## § 27 Benutzungsgebühren

(1)-(2) *(unverändert)*

(3) Die Höhe der Benutzungsgebühren ist nach dem Aufwand der erbrachten Leistung und der Bedeutung der Leistung für deren Empfänger zu bemessen. **Sind im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Benutzungsgebühren festgelegt, finden diese Anwendung.** Für Amtshandlungen, die mit der Erbringung der Leistung in engem Zusammenhang stehen, kann in den Rechtsverordnungen bestimmt werden, dass sie mit der Benutzungsgebühr abgegolten sind.

(4)-(7) *(unverändert)*